

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss
“Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für
behinderte Menschen“**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Juli 2014 erlässt das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie als zuständige Stelle gemäß des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20. 5. 2014 (Nds.MBl. 2014 Nr. 20, S. 404) nach § 56 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (BehWerkPrV) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) folgende Prüfungsverordnung:

Abschnitt 1

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Nach § 1 Abs. 1 BehWerkPrV kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959), geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation Prüfungen nach den §§ 2 bis 12 (BehWerkPrV) durchführen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen, die zum anerkannten Abschluss “Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ führen, errichtet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. In jedem Prüfungsausschuss sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft eines Fortbildungsträgers angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter; für diese gelten die für die Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie längstens für fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist nicht ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder der Arbeitnehmerseite werden auf Vorschlag der in Niedersachsen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse kann, soweit eine Entschädigung nicht von einer anderen Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung, der Entscheidung über die Anrechnung anderer Prüfungsleistungen und der Prüfung darf ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, das Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, Vormund, Betreuerin oder Betreuer der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers ist oder gewesen ist oder das mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die der Besorgnis der Befangenheit unterliegen, haben dies unverzüglich dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen, § 21 (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.

Abschnitt II

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermin

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sind mit den betreffenden Fortbildungsträgern und dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gibt den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor der schriftlichen Aufsichtsrbeit bekannt.

(2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Tätigkeiten abgeleistet sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 BehWerkPrV genannten Aufgaben einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Sinne von § 3 BehWerkPrV erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Prüfung schriftlich oder in elektronischer Form beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. Angaben zur Person
- b. Angaben über die in den § 8 genannten Voraussetzungen
- c. eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat
- d. Themenvorschlag für die praxisbezogene Projektarbeit
- e. ggf. Antrag auf Prüfungserleichterung
- f. Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 23 beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich oder in elektronischer Form unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 11 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber hat die Prüfungsgebühr an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der hierfür anzuwendenden Gebührenordnung.

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

§ 12

Inhalt und Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in:

1. eine schriftliche Aufsichtsarbeit und
2. eine praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch.

Inhalt, Umfang und Gliederung der Prüfungsteile der Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der BehWerkPrV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der BehWerkPrV die Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen. Er ist gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fügt der praxisbezogenen Projektarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

§ 14

Erleichterung für Menschen mit Behinderung

Soweit Menschen mit Behinderung an der Prüfung teilnehmen, ist sicherzustellen, dass ihre besonderen Belange berücksichtigt und ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen gewährt werden.

§ 15

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie andere Personen als Gäste zulassen, sofern seitens der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht widersprochen wird.

(3) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung eine Vertreterin in bzw. ein Vertreter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht bei der schriftlichen Aufsichtsarbeit. Diese hat insbesondere sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem oder der Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Voraussetzungen und die Folgen eines Rücktrittes von der Prüfung und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann die oder der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten.
- (2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (3) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Wiederholung der schriftlichen Aufsichtsarbeit oder der praxisbezogenen Projektarbeit anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel wegen einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit, zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen, können anerkannt werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle. Hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt IV

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut = Note 1 = 100 bis 92 Punkte
= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

Gut = Note 2 = unter 92 - 81 Punkte
= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht:

Befriedigend = Note 3 = unter 81 bis 67 Punkte
= eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.

Ausreichend = Note 4 = unter 67 bis 50 Punkte
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Mangelhaft = Note 5 = unter 50 - 30 Punkte
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind.

Ungenügend = Note 6 = unter 30 bis 0 Punkte
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die schriftliche Aufsichtsarbeit im Sinne von § 12 Nr. 1 und die praxisbezogene Projektarbeit im Sinne des § 12 Nr. 2, 1. Halbsatz sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Präsentation der praxisbezogenen Projektarbeit und das Fachgespräch im Sinne von § 12 Nr. 2, 2. Halbsatz sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(4) Liegen die Bewertungen durch die einzelnen Prüfer nach § 20 Abs. 3 mehr als zwei Noten auseinander, so ist ein Einigungsversuch zu unternehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die beiden Prüfungsteile mit mindestens ausreichend bewertet wurden.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Teilprüfungen einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 22 Prüfungszeugnis

Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie jeweils ein Zeugnis gemäß den Anlagen 1 und 2.

§ 23 Nicht bestandene Prüfung und Wiederholungsprüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 und 3 ist hinzuweisen.
- (2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Für die Anmeldung und Zulassung der Prüfung gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (4) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfungsleistung
 1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder
 2. einer praxisbezogenen Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch

befreit, wenn sie oder er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und sie oder er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch die bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 24 Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse oder des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung nach § 9 und die Niederschriften nach § 21 Absatz 4 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung bei der zuständigen Stelle aufzubewahren.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. August 2014 in Kraft.
Die Prüfungsordnung wurde am 14. August 2014 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung genehmigt.

Hildesheim, den 14.08.2014

Gez.
Malte Spitzer
Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

(Anlage 1 zu § 22)

Muster

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft

zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) bestanden.

Datum _____

Unterschriften _____

(Anlage 2 zu § 22)

Muster

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

I. schriftliche Aufsichtsarbeit

Note: _____

(im Falle des § 10: "Die Prüfungsteilnehmerin/Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 9 im Hinblick auf die am _____ in _____ vor _____ abgelegte Prüfung freigestellt")

II. Praxisbezogenen Projektarbeit mit Präsentation
und Fachgespräch

Note: _____

Datum _____

Unterschriften _____